

**„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Lehrmittel**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass

- auf Staatsebene das Führen des Lehrerregisters in digitaler Form gesetzlich vorgeschrieben ist;
- das Lehrerkollegium mit eigenen Beschluss Nr. 12 vom 26.05.2021 die Auswahl des Registers vorgenommen hat und somit das Register der Firma Limitis im Schuljahr 2021-2022 erprobt wird;
- die Firma Limitis GmbH mit Angebot vom 18. November 2021 die Kosten für die Nutzung des Registers für das gesamt Jahr 2022 mitgeteilt hat und der Preis für das digitale Register € 2.190,00 (Betrag ohne MwSt.) beträgt;
- das Unternehmen Limitis GmbH den Zuschlag erhält, da das Register aufgrund seiner Merkmale und Beschaffenheit überzeugt: das Register besticht durch seine einfache Handhabung für Lehrpersonen und Eltern, ist übersichtlich und ein effizientes Kommunikationsmittel zwischen Schule und Elternhaus und es ist in der Handhabung für individuelles und personalisiertem Lernen flexibel;
- die Firma Limitis GmbH liefert zudem einen professionellen Support, ist stets für Fragen und Anliegen offen und ist bemüht diese zur vollsten Zufriedenheit zu beantworten;
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Limitis GmbH einen Vertrag für die zur Verfügungstellung der entsprechenden Softwarelizenz lt. angeführten Kostenvoranschlägen über € 2.190,00 abzuschließen.

Die Schulführungskraft  
Dott. Evi Volgger